



Vereinsstatuten von Fortuna Animals Sitz in 4464 Maisprach, Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Fortuna Animals** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Maisprach, Schweiz.

2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von benachteiligten und in Not geratenen Tieren. Er kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zusammenhängen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Weitere finanzielle Mittel werden durch Spenden und freiwillige Zuwendungen jeglicher Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Subventionen, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen aufgebracht.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Interesse an den Aktivitäten von Fortuna Animals besitzt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie ein Interesse am Tierschutz besitzt und den Verein mittels Mitgliederbeitrag unterstützen möchte.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Dieser kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen und informiert die Generalversammlung über Neuaufnahmen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinssaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung eingeschrieben an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Vereinsjahres.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, exkl. Präsidentin, und des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Stimmenmehr.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Gründerin des Vereins, Frau Christina Felle, geb. am 22.03.1971 in Basel, wird als Präsidentin auf Lebenszeit eingesetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 5 Jahren gewählt und sind mehrfach wiederwählbar. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Zusätzliche Sitzungen werden von der Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, nimmt die nächste Vereinsversammlung die Neuwahl vor. Der Vorstand kann bis dahin das Amt interimistisch besetzen.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Leitung des Vereins und Führen der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verantwortung für die Finanzen des Vereins
- Festlegung der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes
- Beschlussfassung über Projekte und Tätigkeiten im In- und Ausland
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an andere Vereinsmitglieder

10. Der Revisor

Der Rechnungsrevisor prüft die Buchführung und den Jahresabschluss. Er berichtet der Vereinsversammlung.

Der Rechnungsrevisor darf Mitglied des Vereins, jedoch nicht des Vorstands sein. Er wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahlen sind möglich. Die Niederlegung des Amtes kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand ist darüber schriftlich zu informieren.

11. Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder arbeiten alle ehrenamtlich für den Verein und haben keinen Anspruch auf allfällige Entschädigungen durch ihre Tätigkeiten.

12. Gemeinnützigkeit

- Fortuna Animals ist eine gemeinnützige Non-Profit Organisation.
- Der Verein führt seine Geschäfte ohne Gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- Der Verein darf keine Gelder für andere als den Vereinszweck, den Schutz von benachteiligten und in Not geratenen Tieren, dienende Tätigkeiten einsetzen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Vereinsversammlung, unter Ankündigung in der Einladung mit 3/4 Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese angepassten Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. Juni 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Maisprach, den 16.07.2020

Christina Felle
Präsidentin

Bernadette Will
Vorstandsmitglied